



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, verehrte Kolleginnen und Kollegen,

es ist wichtig, dass der Sportunterricht gerade in der aktuellen Situation stattfindet, um Bewegungsmöglichkeiten zu schaffen, gesundheitsförderlich zu wirken und um Ausgleich zur außergewöhnlichen Situation im Schulbetrieb zu bieten.

Witterungsbedingt wird der Sportunterricht in der Regel in der Sport- oder Turnhalle stattfinden. Voraussetzung für die Nutzung der Sporthallen ist eine Belüftungssituation, die einen Luftaustausch ermöglicht und die Aerosolkonzentration in der Sporthallenluft herabsetzt. Die Hallennutzungssituation wurde an unserer Schule vor Ort durch die Stadt Viersen als Schulträger in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern analysiert und beide Hallen wurden entsprechend freigegeben.

Die nach wie vor angespannte Infektionslage erlaubt es allerdings nicht, den Schulsport ohne Einschränkungen stattfinden zu lassen. Die gültige Coronabetreuungsverordnung vom 09.11.2020 sieht vor, dass alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, verpflichtet sind, eine Alltagsmaske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung (Alltagsmaske) zu tragen. Diese Regelung gilt zunächst auch während des Sportunterrichts.

Abweichend kann die Lehrkraft aber entscheiden, dass das Tragen einer Alltagsmaske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. Unsere Sportkolleginnen und Sportkollegen müssen folglich mit aller Sorgfalt prüfen, ob die Vorgaben für den Hygiene- und Infektionsschutz angemessen eingehalten werden können, wenn keine Alltagsmasken im Sportunterricht getragen werden.

Die Gesundheit aller Kinder im Sportunterricht hat für die Schulleitung und die Fachschaft Sport absolute Priorität und wir werden weiterhin alle notwendigen Maßnahmen ergreifen die nötig sind, um den Kindern eine sichere Teilnahme am Unterricht – auch am Sportunterricht – zu ermöglichen. Durch den Verzicht auf Alltagsmasken im Sportunterricht werden aber alle Schülerinnen und Schüler einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Unsere Sportlehrer/innen müssen auch berücksichtigen, dass in einigen Klassen Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen am Sportunterricht teilnehmen. Für diese Kinder könnte eine Infektion unabsehbare Folgen haben. Daher wird das Tragen einer Alltagsmaske in einigen Lerngruppen während des Sportunterrichts konsequent eingefordert, in anderen Lerngruppe möglicherweise aber nicht.

Grundsätzlich sind Übungen mit erhöhter physischer Belastung im Sportunterricht auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Sind diese dennoch notwendig und können nicht alle Schülerinnen und Schüler von der Maskenpflicht befreit werden, kann die unterrichtende Lehrkraft besonders belastete Schülerinnen und Schülern -ohne Nachteil- von der Teilnahme an diesen Übungen befreien. Da wir unseren Schülerinnen und Schülern vertrauen, reicht in diesen Fällen die Absprache zwischen Sportlehrern und Schülern aus. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist im Regelfall nicht notwendig.

Diese Schülerinnen und Schüler pausieren während dieser Übung, verbleiben aber unter der Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft in der Sporthalle. Während dieser Pause ist die Alltagsmaske weiter zu tragen.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit und Ihr Verständnis in diesen angespannten Zeiten.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Thomas Küpper, Ute Postertz, Bettina Peiffer  
Schulleitung